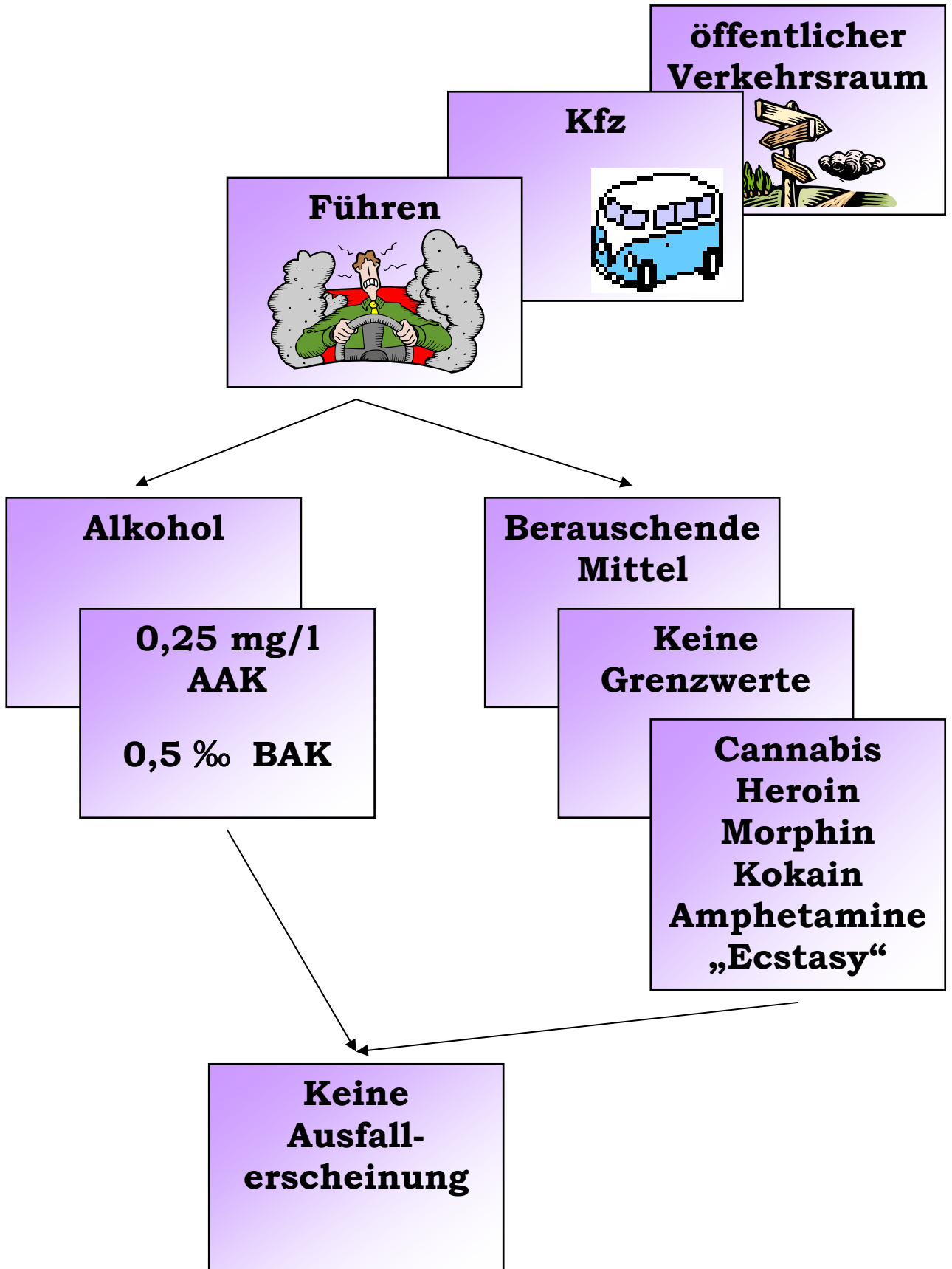


# § 24a StVG



# § 24a StVG

öffentlicher Verkehrsraum



Kfz



Führen



Es kommt darauf an, ob das Kfz auch als Kfz benutzt werden soll.

Entscheidendes Merkmal ist, dass das Kfz jedenfalls nicht mit fremder Hilfe bewegt wird.

Benutzung als Kfz daher:

- Abrollen lassen ohne Motorkraft
- Mofa durch Pedaltreten bewegen
- Anchieben
- Anschleppen
- nicht jedoch: Abschleppen

0,25 mg/l AAK  
0,5 ‰ BAK  
Anflutungsphase

Berausende Mittel  
gemäß Anlage  
zu § 24a

Keine  
Ausfall-  
erscheinung

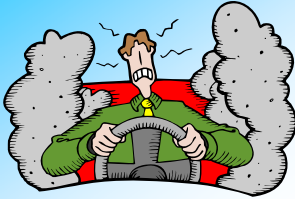
Bei Ausfall-  
erscheinung:  
§ 315c I Nr.1  
und § 316  
prüfen

Wirkung liegt  
vor, wenn  
Substanz im  
Blut  
nachgewiesen



## § 24a StVG

### Führen



**Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten [ BGH 36, 341 (= NJW 1990, 1245 )].**

### Grenzwert

**1,1‰**

**„Führen  
als Kfz“**

**Der Grenzwert gilt nur bei absoluter Fahruntüchtigkeit von Kraftfahrern.**

**Als Kfz wird ein Fahrzeug nur dann geführt, wenn**

- die Motorkraft wirksam ist**
- oder**
- es jedenfalls nicht mit fremder Hilfe bewegt wird ( Abrollen lassen; mit den Füßen abstoßen )**